

**Bekanntmachung Nr. 002/2016 vom 20.01.2016**

Umlegungsausschuss  
der Stadt Baesweiler

**Umlegungsverfahren Baesweiler-Beggendorf Nr. 27  
– Bongardstraße / Goethestraße –**

**(Bebauungsplan Nr. 59 – Bongardstraße / Goethestraße  
Stadtteil Beggendorf)**

**B e k a n n t m a c h u n g**

**des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes  
nach § 71 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuches**

Für das Umlegungsverfahren Baesweiler-Beggendorf Nr. 27 – Bongardstraße / Goethestraße - ist der Umlegungsplan (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis) am 15.01.2016 unanfechtbar geworden. Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Hinweis:

Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Umlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt (§ 75 des Baugesetzbuches). Der Umlegungsplan kann in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, Zimmer 301 während der allgemeinen Sprechzeiten

|                        |                   |
|------------------------|-------------------|
| montags bis freitags   | 08.30 - 12.00 Uhr |
| dienstags zusätzlich   | 14.00 - 17.30 Uhr |
| donnerstags zusätzlich | 14.00 - 16.00 Uhr |

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes Nr. 27 kann nach § 217 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, Zimmer 301 einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans Nr. 27) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll nach § 217 Absatz 3 des Baugesetzbuches die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Antragsteller Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Köln, Kammer für Baulandsachen. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden.

Baesweiler, 18.01.2016

*Der Vorsitzende*  
*Nießen*

*(Siegel)*